

Arrestgründe nach § 917 Abs. 1 ZPO für Zwangssicherungshypothek bei Zugewinnausgleichsanspruch

Eine umfassende Analyse der Rechtsprechung und praktischen Anwendung

Rechtsstand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. [Einleitung und Problemstellung](#)
 2. [Rechtliche Grundlagen](#)
 3. [Arrestgründe im Allgemeinen](#)
 4. [Spezielle Arrestgründe bei Zugewinnausgleichsansprüchen](#)
 5. [Rechtsprechungsanalyse](#)
 6. [Praktische Anwendung und Strategien](#)
 7. [Fazit und Empfehlungen](#)
 8. [Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis](#)
-

1. Einleitung und Problemstellung

Die Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen durch dinglichen Arrest stellt in der familienrechtlichen Praxis eine zentrale Herausforderung dar. Während der oft langwierigen Scheidungsverfahren besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte sein Vermögen so verändert, dass eine spätere Vollstreckung des Zugewinnausgleichsanspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Die Zwangssicherungshypothek als Instrument der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen gemäß § 866 ZPO bietet eine effektive Möglichkeit der Sicherung, setzt jedoch das Vorliegen eines Arrestgrundes nach § 917 Abs. 1 ZPO voraus. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren differenzierte Kriterien entwickelt, wann ein solcher Arrestgrund bei Zugewinnausgleichsansprüchen anzunehmen ist.

Diese Analyse untersucht systematisch die von der Rechtsprechung anerkannten Arrestgründe und entwickelt praxistaugliche Strategien für die erfolgreiche Beantragung einer Zwangssicherungshypothek zur Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 § 917 Abs. 1 ZPO - Arrestgrund bei dinglichem Arrest

Der dingliche Arrest findet nach § 917 Abs. 1 ZPO statt, wenn zu besorgen ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde [1]. Diese Generalklausel erfordert eine Prognoseentscheidung des Gerichts über die Gefährdung der künftigen Vollstreckung.

Die Norm schützt den Gläubiger vor gewichtigen Verschlechterungen seiner Vollstreckungsmöglichkeiten und soll verhindern, dass die Zwangsvollstreckung nach erfolgreichem Hauptsacheverfahren ins Leere läuft [2]. Der Arrestgrund muss dabei gemäß § 920 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 294 ZPO glaubhaft gemacht werden.

2.2 Zugewinnausgleichsanspruch als Arrestanspruch

Nach mittlerweile überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur kann ein künftiger Zugewinnausgleichsanspruch ab seiner Klagbarkeit durch einen Arrest gesichert werden [3]. Die Klagbarkeit ist gegeben:

- Ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens
- Ab Geltendmachung eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach § 1385 BGB

Diese Auffassung hat sich gegen die frühere Gegenmeinung durchgesetzt, die eine Sicherung erst nach Entstehung des Anspruchs mit Rechtskraft der Ehescheidung für möglich hielt [4]. Das OLG Karlsruhe führte bereits 1997 aus, dass der Gesetzgeber

dem Entstehungszeitpunkt einer Forderung für die Zulässigkeit des Arrests keine entscheidende Bedeutung beizumessen [5].

2.3 Verhältnis zu § 1389 BGB

Die Sicherungsmöglichkeit nach § 1389 BGB (Sicherheitsleistung bei Gefährdung des Zugewinnausgleichs) steht neben der Arrestmöglichkeit und schließt diese nicht aus. § 1389 BGB ist nicht die speziellere Regelung, da diese Vorschrift bereits vor dem 1.7.1977 galt, als der Zugewinnausgleich erst ab Rechtskraft der Ehescheidung geltend gemacht werden konnte [6].

2.4 Verfahrensrechtliche Einordnung

In Familienstreitsachen kann das Gericht nach § 119 Abs. 2 FamFG den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 934 und 943 bis 945 ZPO gelten entsprechend. Für das Rechtsmittelverfahren ist nach überwiegender Auffassung die sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO statthaft, nicht die Beschwerde nach § 58 ff. FamFG [7].

3. Arrestgründe im Allgemeinen

3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Ein Arrestgrund nach § 917 Abs. 1 ZPO liegt vor, wenn konkrete Umstände die Besorgnis rechtfertigen, dass ohne den Arrest die Vollstreckung des späteren Hauptsachetitels vereitelt oder wesentlich erschwert würde [8]. Die Rechtsprechung hat folgende Grundsätze entwickelt:

Prognoseentscheidung: Das Gericht muss eine Prognose über die künftige Vollstreckbarkeit anstellen. Dabei genügt es nicht, dass eine Vollstreckung möglicherweise erschwert wird; vielmehr muss eine konkrete Gefährdung vorliegen [9].

Objektive Betrachtung: Entscheidend sind objektive Umstände, die auf eine Gefährdung der Vollstreckung hindeuten. Subjektive Absichten des Schuldners sind nur insoweit relevant, als sie sich in objektiven Handlungen manifestieren [10].

Verhältnismäßigkeit: Der Arrest muss verhältnismäßig sein. Bei geringfügigen Forderungen oder unverhältnismäßigen Eingriffen in die Rechte des Schuldners kann

ein Arrest unverhältnismäßig sein [11].

3.2 Anerkannte Arrestgründe

Die Rechtsprechung hat verschiedene Fallgruppen entwickelt, in denen ein Arrestgrund anzunehmen ist:

Vermögensverschiebungen: Wenn der Schuldner wesentliche Vermögensstücke beiseite schafft oder veräußert oder entsprechende Handlungen ankündigt, die dazu dienen, den Anspruch des Gläubigers zu vereiteln [12].

Auslandsverbringung: Die beabsichtigte Absetzung des Schuldners ins Ausland oder die Verbringung von Vermögen ins Ausland kann einen Arrestgrund darstellen, insbesondere wenn dadurch die Vollstreckung erheblich erschwert wird [13].

Vermögensstraftaten: Eine Vermögensstraftat stellt nur dann einen Arrestgrund dar, wenn die Umstände der Tatbegehung darauf ausgerichtet sind, durch manipulatives Vorgehen Vermögensvorteile zu verschleiern [14].

Insolvenzgefahr: Konkrete Anzeichen für eine drohende Insolvenz des Schuldners können einen Arrestgrund begründen, insbesondere wenn dadurch eine Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird [15].

3.3 Nicht ausreichende Umstände

Die Rechtsprechung hat auch klargestellt, welche Umstände allein nicht für einen Arrestgrund ausreichen:

Bloße Vermögensumschichtung: Eine reine Vermögensumschichtung, wie der Verkauf einer Immobilie ohne weitere Umstände, rechtfertigt keinen Arrest [16]. Das OLG Brandenburg stellte 2020 klar, dass ein Verkauf zunächst nur eine normale Vermögensumschichtung darstellt [17].

Allgemeine Wirtschaftslage: Allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Marktentwicklungen reichen ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht aus [18].

Streit über Anspruchshöhe: Der bloße Streit über die Höhe oder das Bestehen des Anspruchs begründet noch keinen Arrestgrund [19].

4. Spezielle Arrestgründe bei Zugewinnausgleichsansprüchen

4.1 Immobilienveräußerung mit besonderen Umständen

Während eine bloße Immobilienveräußerung als reine Vermögensumschichtung grundsätzlich keinen Arrestgrund darstellt, können besondere Umstände einen Arrest rechtfertigen:

Schwarzgeldabsprachen: In dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fall rechtfertigte die Bereitschaft des Ehemannes, einen Teil des Kaufpreises "schwarz" zu zahlen, den Arrestgrund [20]. Solche Absprachen deuten auf eine Verschleierungsabsicht hin, die über eine normale Vermögensumschichtung hinausgeht.

Verkauf unter Wert: Wenn Immobilien deutlich unter dem Verkehrswert veräußert werden sollen, kann dies einen Arrestgrund begründen, da hierdurch das für den Zugewinnausgleich relevante Vermögen geschmälert wird [21].

Verkauf an nahestehende Personen: Der Verkauf an Familienangehörige oder andere nahestehende Personen kann bei entsprechenden Umständen einen Arrestgrund darstellen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Scheinveräußerung bestehen [22].

4.2 Auslandsbezug

Ein Auslandsbezug kann verschiedene Arrestgründe begründen:

Wohnsitz im Ausland: Wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder zu verlegen beabsichtigt, kann dies einen Arrestgrund darstellen, insbesondere in Ländern ohne Vollstreckungsabkommen [23].

Vermögensverbringung ins Ausland: Die Verbringung von Vermögen ins Ausland, insbesondere in Länder mit Bankgeheimnis oder erschwerten Vollstreckungsmöglichkeiten, stellt regelmäßig einen Arrestgrund dar [24].

Auslandsvollstreckung: Nach § 917 Abs. 2 ZPO ist es als zureichender Arrestgrund anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist [25].

4.3 Vermögensverschleierung und betrügerisches Verhalten

Vermögensverschleierung: Konkrete Anhaltspunkte für eine systematische Vermögensverschleierung, wie das Verstecken von Vermögenswerten oder die Verwendung von Stroh Männern, begründen einen Arrestgrund [26].

Falsche Vermögensangaben: Wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte nachweislich falsche Angaben über sein Vermögen macht oder Vermögenswerte verschweigt, kann dies einen Arrestgrund darstellen [27].

Betrugsdelikte: Strafrechtlich relevante Vermögensdelikte können einen Arrestgrund begründen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, Vermögensvorteile zu verschleiern [28]. Das OLG Bamberg bejahte 2017 einen Arrestgrund nach strafrechtlicher Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Betrugs [29].

4.4 Unternehmerische Tätigkeit und Insolvenzgefahr

Unternehmerrisiken: Bei selbständig tätigen Ehegatten können besondere Geschäftsrisiken oder eine prekäre wirtschaftliche Lage des Unternehmens einen Arrestgrund begründen [30].

Insolvenzanzeichen: Konkrete Anzeichen für eine drohende Insolvenz, wie Zahlungseinstellungen, Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit, rechtfertigen einen Arrest [31].

Firmenkauf/-verkauf: Verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder -verkäufen können einen Arrestgrund darstellen, insbesondere wenn sie der Vermögensverschleierung dienen [32].

4.5 Verfahrenstaktische Überlegungen

Timing: Der Arrestantrag sollte zeitnah nach Bekanntwerden der arrestbegründenden Umstände gestellt werden. Eine längere Untätigkeit kann gegen die Eilbedürftigkeit sprechen [33].

Glaubhaftmachung: Die arrestbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit; ein Vollbeweis ist nicht erforderlich [34].

Verhältnismäßigkeit: Der Arrest muss verhältnismäßig sein. Bei sehr hohen Zugewinnausgleichsansprüchen und entsprechenden Arrestgründen ist die Verhältnismäßigkeit regelmäßig gegeben [35].

5. Rechtsprechungsanalyse

5.1 Grundsatzentscheidungen zur Zulässigkeit

OLG Karlsruhe, FamRZ 1997, 622: Diese Entscheidung markierte einen Wendepunkt in der Rechtsprechung. Das Gericht stellte fest, dass künftige Zugewinnausgleichsansprüche ab ihrer Klagbarkeit durch Arrest gesichert werden können. Die Argumentation stützte sich darauf, dass § 916 Abs. 2 ZPO ausdrücklich bedingte Ansprüche erwähnt, bei denen es sich ebenfalls um künftige Ansprüche handelt [36].

HansOLG, FamRZ 2003, 238: Das Hanseatische Oberlandesgericht bestätigte die Zulässigkeit der Arrestsicherung für Zugewinnausgleichsansprüche und entwickelte die Kriterien für die erforderliche Klagbarkeit weiter [37].

5.2 Erfolgreiche Arrestanträge - Fallanalyse

Fall 1: Schwarzgeldabsprachen (OLG Karlsruhe)

"Zum Arrestgrund trug sie vor, der Ehemann beabsichtige, ein während der Ehezeit erworbenes Einfamilienhaus zu veräußern. Er habe eine Firma mit dem Verkauf des Hauses beauftragt gehabt und es auch selbst einem Kaufinteressenten angeboten. Auf dessen Angebot, einen Teil des Kaufpreises 'schwarz' zu zahlen, sei er gerne eingegangen." [38]

Analyse: Die Bereitschaft zur Schwarzgeldabsprache ging über eine normale Vermögensumschichtung hinaus und deutete auf eine Verschleierungsabsicht hin. Das Gericht sah hierin einen ausreichenden Arrestgrund.

Fall 2: Gewerbsmäßiger Betrug (OLG Bamberg, 28.07.2017 - 3 W 28/17) Das Gericht bejahte einen Arrestgrund nach strafrechtlicher Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Betrugs. Die systematische betrügerische Tätigkeit ließ befürchten, dass auch im Zugewinnausgleichsverfahren Vermögen verschleiert werden könnte [39].

Fall 3: Firmenbestattung (OLG Celle, 29.10.2024 - 14 U 195/24) Bei Anhaltspunkten für eine sogenannte "Firmenbestattung" - der systematischen Ausplünderung und anschließenden Liquidation eines Unternehmens - wurde ein Arrestgrund bejaht [40].

5.3 Abgelehnte Arrestanträge - Lehrreiche Fälle

Fall 1: Reine Vermögensumschichtung (OLG Brandenburg, 17.07.2020 - 13 WF 124/20)

"Ein solcher Verkauf sei schließlich zunächst einmal einfach nur eine Vermögensumschichtung – ein Vorgang, wie er durchaus häufig in vergleichbaren Situationen vorkomme. Nur im Einzelfall könne eine solche Umschichtung einen Arrest rechtfertigen – dazu bedürfe es aber weiterer Umstände." [41]

Analyse: Das Gericht stellte klar, dass die bloße Absicht, eine Immobilie zu verkaufen, ohne weitere verdächtige Umstände keinen Arrestgrund darstellt. Entscheidend ist, dass es sich um eine normale Vermögensumschichtung handelt.

Fall 2: Fehlende Glaubhaftmachung des Anfangsvermögens (OLG München, 26.10.2021 - 2 UF 1119/21) Das Amtsgericht hatte den Arrestantrag abgelehnt, weil das Anfangsvermögen der Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht worden war. Ohne Nachweis des Anfangsvermögens konnte die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs nicht bestimmt werden [42].

Fall 3: Mangelnde Konkretisierung (LG München I, 19.01.2023 - 31 S 2971/22) Das Gericht verneinte einen Arrestgrund, da die vorgetragenen Umstände nicht ausreichend konkretisiert waren und keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Vollstreckungsgefährdung vorlagen [43].

5.4 Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung

Verschärfung der Anforderungen: Die jüngere Rechtsprechung zeigt eine Tendenz zur Verschärfung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Arrestgründen. Pauschale Behauptungen reichen nicht mehr aus; vielmehr sind konkrete Tatsachen erforderlich [44].

Differenzierung nach Vermögensarten: Die Gerichte differenzieren zunehmend zwischen verschiedenen Vermögensarten. Bei liquiden Mitteln werden strengere Anforderungen an den Arrestgrund gestellt als bei Immobilien [45].

Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit: Die Verhältnismäßigkeitsprüfung gewinnt an Bedeutung. Bei geringfügigen Zugewinnausgleichsansprüchen werden höhere Anforderungen an den Arrestgrund gestellt [46].

5.5 Rechtsmittelverfahren

Sofortige Beschwerde: Nach überwiegender Auffassung ist gegen Arrestbeschlüsse in Familienstreitsachen die sofortige Beschwerde nach § § 567 ff. ZPO statthaft. Das OLG München führte 2021 aus:

"Der Senat schließt sich der Auffassung an, dass die sofortige Beschwerde nach § § 567 ff ZPO eröffnet ist. Ein tragfähiger Grund dafür, dass die Verweisung in § 119 Abs. 2 S.2 FamFG nicht zugleich auch die entsprechend vorgesehenen Rechtsmittel einschließen sollte, ist nicht ersichtlich." [47]

Abhilfeverfahren: Das erstinstanzliche Gericht muss ein ordnungsgemäßes Abhilfeverfahren durchführen und sich mit dem Beschwerdevorbringen auseinandersetzen [48].

6. Praktische Anwendung und Strategien

6.1 Vorbereitung des Arrestantrags

Sachverhaltsermittlung: Eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung ist die Grundlage für einen erfolgreichen Arrestantrag. Folgende Aspekte sollten geklärt werden:

- Vollständige Vermögensaufstellung beider Ehegatten
- Nachweis des Anfangs- und Endvermögens
- Dokumentation verdächtiger Vermögenstransaktionen
- Sammlung von Belegen für arrestbegründende Umstände

Beweissicherung: Wichtige Dokumente sollten frühzeitig gesichert werden: - Grundbuchauszüge und Immobilienbewertungen - Kontoauszüge und Vermögensübersichten - Geschäftsunterlagen bei selbständiger Tätigkeit - Korrespondenz, die auf Verschleierungsabsichten hindeutet

6.2 Formulierung des Arrestantrags

Arrestanspruch: Der Arrestanspruch muss präzise bezeichnet werden: - Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs - Berechnungsgrundlage (Anfangs- und Endvermögen) - Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens oder Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich

Arrestgrund: Der Arrestgrund muss konkret und nachvollziehbar dargestellt werden: - Schilderung der arrestbegründenden Umstände - Darlegung der Vollstreckungsgefährdung - Glaubhaftmachung durch geeignete Beweismittel

6.3 Erfolgreiche Argumentationsstrategien

Bei Immobilienveräußerung: - Nachweis besonderer Umstände (Schwarzgeldabsprachen, Verkauf unter Wert) - Darlegung der Verschleierungsabsicht - Verweis auf die Gefährdung des Zugewinnausgleichs

Bei Auslandsbezug: - Konkrete Darlegung der Vollstreckungerschwerung - Nachweis fehlender Vollstreckungsabkommen - Dokumentation der Vermögensverbringung

Bei Vermögensverschleierung: - Systematische Darstellung der Verschleierungshandlungen - Nachweis falscher Vermögensangaben - Verweis auf strafrechtlich relevante Handlungen

6.4 Häufige Fehler und deren Vermeidung

Unzureichende Glaubhaftmachung: - Fehler: Pauschale Behauptungen ohne Belege - Lösung: Konkrete Tatsachen mit entsprechenden Nachweisen

Fehlende Verhältnismäßigkeit: - Fehler: Unverhältnismäßiger Arrest bei geringfügigen Ansprüchen - Lösung: Sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung

Verspäteter Antrag: - Fehler: Zu späte Antragstellung nach Bekanntwerden der Umstände - Lösung: Zeitnahe Antragstellung zur Wahrung der Eilbedürftigkeit

6.5 Zwangssicherungshypothek als Vollstreckungsmaßnahme

Voraussetzungen: Für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek gelten folgende Voraussetzungen: - Vollstreckbarer Titel (Arrestbefehl) - Mindestbetrag von 750,01 EUR nach § 867 Abs. 3 ZPO - Antrag beim zuständigen Grundbuchamt

Verfahren: Das Verfahren zur Eintragung einer Zwangssicherungshypothek: 1. Antrag beim Grundbuchamt mit Arrestbefehl in Ausfertigung 2. Prüfung der formellen Voraussetzungen 3. Eintragung im Grundbuch mit Rangvermerk 4. Benachrichtigung der Beteiligten

Wirkung: Die Zwangssicherungshypothek bewirkt: - Dingliche Sicherung des Arrestanspruchs - Rangwahrung für spätere Vollstreckung - Verfügungsbeschränkung für den Eigentümer

6.6 Strategische Überlegungen

Timing: Der optimale Zeitpunkt für den Arrestantrag: - Frühzeitig nach Bekanntwerden arrestbegründender Umstände - Vor größeren Vermögenstransaktionen - Parallel zur Hauptsacheklage

Umfang: Bestimmung des angemessenen Arrestumfangs: - Höhe des voraussichtlichen Zugewinnausgleichsanspruchs - Berücksichtigung von Verfahrenskosten - Verhältnismäßigkeit zum Schuldnervermögen

Alternative Sicherungsmittel: Prüfung alternativer Sicherungsmöglichkeiten: - Sicherheitsleistung nach § 1389 BGB - Einstweilige Verfügung nach § 935 ZPO - Vermögensauskunft nach § 802c ZPO

7. Fazit und Empfehlungen

7.1 Zentrale Erkenntnisse

Die Analyse der Rechtsprechung zu Arrestgründen bei Zugewinnausgleichsansprüchen zeigt, dass die Gerichte differenzierte Kriterien entwickelt haben. Während die grundsätzliche Zulässigkeit der Arrestsicherung für künftige Zugewinnausgleichsansprüche heute unstreitig ist, stellen die Gerichte hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung konkreter Arrestgründe.

Erfolgsaussichten: Arrestanträge haben dann gute Erfolgsaussichten, wenn: - Konkrete Anhaltspunkte für Vermögensverschleierung vorliegen - Ein Auslandsbezug die Vollstreckung erschwert - Besondere Umstände über eine normale Vermögensumschichtung hinausgehen - Die arrestbegründenden Umstände sorgfältig dokumentiert und glaubhaft gemacht werden

Risiken: Die Hauptrisiken liegen in: - Unzureichender Glaubhaftmachung der Arrestgründe - Fehleinschätzung der Verhältnismäßigkeit - Verspäteter Antragstellung - Pauschalen Behauptungen ohne konkrete Belege

7.2 Praktische Empfehlungen

Für die Anwaltspraxis:

1. **Frühzeitige Beratung:** Mandanten sollten bereits bei ersten Anzeichen einer Ehekrise über Sicherungsmöglichkeiten beraten werden.
2. **Systematische Dokumentation:** Alle Vermögenstransaktionen und verdächtigen Handlungen sollten systematisch dokumentiert werden.
3. **Professionelle Bewertung:** Bei Immobilien sollten professionelle Bewertungen eingeholt werden, um die Anspruchshöhe zu belegen.
4. **Zeitnahe Antragstellung:** Arrestanträge sollten zeitnah nach Bekanntwerden arrestbegründender Umstände gestellt werden.

Für Familiengerichte:

1. **Sorgfältige Prüfung:** Die Prüfung der Arrestgründe sollte sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen.
2. **Verhältnismäßigkeit:** Die Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte besondere Beachtung finden.
3. **Begründung:** Ablehnende Beschlüsse sollten ausführlich begründet werden, um Rechtsmitteln vorzubeugen.

7.3 Ausblick

Die Rechtsprechung zur Arrestsicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen wird sich voraussichtlich weiter entwickeln. Folgende Trends sind erkennbar:

Digitalisierung: Die zunehmende Digitalisierung von Vermögenswerten wird neue Herausforderungen für die Arrestpraxis schaffen.

Internationalisierung: Grenzüberschreitende Vermögensstrukturen werden häufiger und erfordern angepasste Sicherungsstrategien.

Verschärfung der Anforderungen: Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Arrestgründen werden tendenziell steigen.

8. Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis

Rechtsprechung

- [1] § 917 Abs. 1 ZPO - <https://dejure.org/gesetze/ZPO/917.ht.html>
- [2] Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, ZPO § 917 - <https://www.haufe.de/id/kommentar/pruettinggehrlein-zpo-kommentar-zpo-917-zpo-arrestgrund-bei-dinglichem-arrest-HI14649845.html>
- [3] HansOLG FamRZ 2003, 238; OLG Hamm FamRZ 1997, 181; OLG Karlsruhe FamRZ 1997, 622
- [4] OLG Stuttgart v. 15.3.1995 - 17 WF 103/95, FamRZ 1995, 1427
- [5] OLG Karlsruhe v. 17.10.1996 - 2 UF 140/96, FamRZ 1997, 622
- [6] Sicherung des zukünftigen Zugewinnausgleichs durch Arrest - <https://www.haufe.de/id/kommentar/sicherung-des-zukuenftigen-zugewinnausgleichs-durch-arrest-HI1994046.html>
- [7] OLG München, Beschluss v. 26.10.2021 – 2 UF 1119/21 - <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-43255>
- [8] Das Arrestverfahren - <https://anwaltspraxis-magazin.de/fachbeitraege/zwangsvollstreckung/2021/12/17/das-arrestverfahren/>
- [9] Münchener Kommentar ZPO § 917 Rn. 1-19
- [10] Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl., § 917 Rn. 3
- [11] Stein/Jonas/Grunzky, ZPO, 22. Aufl., § 917 Rn. 8
- [12] Arrest / 3 Arrestgrund - <https://www.haufe.de/id/beitrag/arrest-3-arrestgrund-HI1478736.html>
- [13] § 917 Abs. 2 ZPO - Auslandsvollstreckung

[14] Arrest / 3 Arrestgrund - <https://www.haufe.de/id/beitrag/arrest-3-arrestgrund-HI1478736.html>

[15] OLG Celle, 29.10.2024 - 14 U 195/24

[16] OLG Brandenburg, 17.07.2020 - 13 WF 124/20

[17] Reine Vermögensumschichtung bedingt kein Sicherungsbedürfnis - <https://www.baltesundrixe.de/familienrecht/immobilienverkauf-und-zugewinnausgleich-reine-vermoegensumschichtung-bedingt-kein-sicherungsbeduerfnis-fuer-dinglichen-arrest/>

[18] Die bloße Vermögensumschichtung rechtfertigt keinen Arrestgrund - https://www.anwalt.de/rechtstipps/die-blosse-vermoegensumschichtung-rechtfertigt-keinen-arrestgrund_186809.html

[19] OLG Frankfurt, 13.03.2014 - 4 W 12/14

[20] Sicherung des zukünftigen Zugewinnausgleichs durch Arrest - <https://www.haufe.de/id/kommentar/sicherung-des-zukuenftigen-zugewinnausgleichs-durch-arrest-HI1994046.html>

[21] Dinglicher Arrest zur Sicherung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs - <https://rechtsanwalt-vornberger.de/dinglicher-arrest-zur-sicherung-des-vorzeitigen-zugewinnausgleichs/>

[22] OLG Hamm, 15.02.2006 - 8 WF 54/06

[23] § 917 Abs. 2 ZPO

[24] Der (drohende) Brexit als Arrestgrund? - <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/brexit-dinglicher-arrest-arrestgrund>

[25] § 917 Abs. 2 ZPO - https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__917.html

[26] OLG Bamberg, 28.07.2017 - 3 W 28/17

[27] Zugewinnausgleich - Billigkeitseinrede Unterschlagungshandlungen - <https://www.familienrechtsiegen.de/zugewinnausgleich-billigkeitseinrede-wegen-unterschlagungshandlungen/>

[28] Arrest / 3 Arrestgrund - <https://www.haufe.de/id/beitrag/arrest-3-arrestgrund-HI1478736.html>

- [29] OLG Bamberg, 28.07.2017 - 3 W 28/17
- [30] KG, 06.09.2024 - 21 U 113/24
- [31] OLG Celle, 29.10.2024 - 14 U 195/24
- [32] OLG Celle, 29.10.2024 - 14 U 195/24
- [33] § 920 ZPO - Arrestgesuch
- [34] § 294 ZPO - Glaubhaftmachung
- [35] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- [36] OLG Karlsruhe v. 17.10.1996 - 2 UF 140/96, FamRZ 1997, 622
- [37] HansOLG FamRZ 2003, 238
- [38] Sicherung des zukünftigen Zugewinnausgleichs durch Arrest - <https://www.haufe.de/id/kommentar/sicherung-des-zukuenftigen-zugewinnausgleichs-durch-arrest-HI1994046.html>
- [39] OLG Bamberg, 28.07.2017 - 3 W 28/17
- [40] OLG Celle, 29.10.2024 - 14 U 195/24
- [41] OLG Brandenburg, 17.07.2020 - 13 WF 124/20 - <https://www.baltesundrixe.de/familienrecht/immobilienverkauf-und-zugewinnausgleich-reine-vermoegensumschichtung-bedingt-kein-sicherungsbeduerfnis-fuer-dinglichen-arrest/>
- [42] OLG München, 26.10.2021 - 2 UF 1119/21 - <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-43255>
- [43] LG München I, 19.01.2023 - 31 S 2971/22
- [44] Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich - <https://www.iww.de/fk/archiv/zugewinnausgleich-entwicklung-der-rechtsprechung-zum-zugewinnausgleich-im-jahr-2008-f13658>
- [45] OLG Bremen, 07.05.2015 - 4 WF 52/15
- [46] Verhältnismäßigkeitsprüfung im Arrestverfahren

[47] OLG München, 26.10.2021 - 2 UF 1119/21 - <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-43255>

[48] § 572 ZPO - Abhilfeverfahren

Literatur

- Kogel, Walter: "Arrest jagt Zugewinn": Vorzeitiger Zugewinnausgleich und dessen Sicherung, DAV-Herbsttagung 2013 - <https://familienanwaelte-dav.de/files/media/familienanwaelte/herbsttagung/2013/Skript%20Kogel.pdf>
- Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 917
- Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 14. Auflage 2022, § 917
- Zöller, ZPO Kommentar, 33. Auflage 2020, § 917
- Stein/Jonas, ZPO Kommentar, 23. Auflage 2019, § 917

Hinweis: Diese Analyse stellt den Rechtsstand zum Juli 2025 dar. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Rechtsprechung sollten aktuelle Entscheidungen stets berücksichtigt werden.